

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Vorsteher

An die Gemeinderäte
der Aargauer Gemeinden

Dieter Egli
Regierungsrat
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon direkt +41 62 835 14 00
dieter.egli@ag.ch
www.ag.ch/dvi

17. Februar 2026

**Meldung von ausländischen Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern;
Erfahrungen und Statistik 2025**

Sehr geehrte Frau Gemeindeammann, sehr geehrter Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats

Der Bezug von Sozialhilfe kann bei ausländischen Personen zu ausländerrechtlichen Massnahmen führen, allenfalls sogar zum Verlust des Aufenthaltsrechts. Der Gemeinderat ist nach geltendem Recht zuständig für die Meldungen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfe.

Digitalisiertes Meldewesen

Die Gemeinden müssen die Erstausrichtung, den wiederkehrenden Bezug sowie die Einstellung von Sozialhilfe unaufgefordert dem kantonalen Amt für Migration und Integration (MIKA) melden; die einschlägigen Bestimmungen sind der beigelegten Weisung zu entnehmen. Diese gesetzliche Meldepflicht besteht seit vielen Jahren.

In Umsetzung der Motion der SVP-Fraktion (Sprecherin Martina Bircher, Aarburg) vom 12. Dezember 2017 "Ausschaffung von ausländischen Sozialhilfeempfängern – Konsequente Anwendung des Ausländergesetzes (Art. 62 und Art. 63)" wurde das Meldewesen konkretisiert und digitalisiert.

Per 1. Januar 2021 ist das digitale System für den Austausch der Meldungen von ausländischen Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern in Betrieb gegangen. Die Gemeinden müssen seither den Sozialhilfebezug von ausländischen Personen über eine Schnittstelle direkt aus ihrem elektronischen Fallführungssystem oder via Webformular übermitteln. Andere Meldewege – wie beispielsweise das Einreichen von Gemeinderatsprotokollen – werden nicht mehr berücksichtigt, da es der gemeinsam vereinbarten rein digitalen Lösung widerspricht und für alle Beteiligten zu einem erheblichen Mehraufwand führen würde.

Erkenntnisse aus der Statistik 2025

Das MIKA erstellt jährlich eine Statistik über Art und Anzahl der Meldungen sowie der resultierenden Massnahmen. Die Statistik für das vergangene Jahr 2025 liegt diesem Schreiben bei.

Das Bild bezüglich Anzahl ausländerrechtlicher Massnahmen hat sich nicht wesentlich verändert: In der überwiegenden Zahl der Fälle ist eine ausländerrechtliche Massnahme – wie schon in den vergangenen Jahren – nicht möglich, weil der Aufenthaltsstatus sie nicht zulässt (so bei vorläufig Aufgenommenen mit Status F, Personen mit Schutzstatus S sowie anerkannten Flüchtlingen mit Status B oder C), weil die Sozialhilfe nicht selbstverschuldet ist oder weil eine Massnahme aus anderen Grün-

den nicht verhältnismässig wäre. Die Gerichte haben ihre diesbezügliche Rechtsprechung fortlaufend konkretisiert und dabei unter anderem die Aufenthaltsdauer und Integration in der Schweiz berücksichtigt, die regelmässig ein sehr hohes privates Interesse an einem weiteren Aufenthalt begründet. Diesem muss ein noch grösseres öffentliches Interesse an einer Wegweisung entgegenstehen, damit ein Widerruf einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vor Gericht Bestand hat. Ein solches überwiegendes öffentliches Interesse ist gemäss gerichtlicher Verhältnismässigkeitsprüfung auch bei einem Sozialhilfebezug oft nicht gegeben, der deutlich über den genannten Schwellenwerten liegt. Die mildernden Massnahmen (Verwarnung, Rückstufung) müssen ebenfalls verhältnismässig sein und erfordern eine entsprechende Prüfung. Erneut ist darauf hinzuweisen, dass ein Sozialhilfebezug bei anerkannten Flüchtlingen mit Status B oder C, vorläufig Aufgenommenen (Status F) oder Personen mit Schutzstatus S in keinem Fall zu ausländerrechtlichen Massnahmen führt (ausser Rückstufung bei Status C).

Erfahrungen mit den Meldungen

Auch im fünften Jahr des digitalisierten Meldewesens haben nicht alle Gemeinden Meldungen abgesetzt; von knapp über einem Drittel der Aargauer Gemeinden ging im Jahr 2025 keine einzige Meldung ein. Darunter befinden sich auch einige Gemeinden, die keine Sozialhilfe an ausländische Personen ausgerichtet haben. Die Mehrheit der Gemeinden mit Meldungen beschränkt sich weiterhin auf die Minimalangaben. So werden die sogenannten Fallproblematiken zwar deutlich häufiger als in der Vergangenheit, jedoch in der überwiegenden Mehrheit nicht umfassend genutzt. Fallproblematiken decken die Kategorien Arbeitslosigkeit, Erwerbsbeeinträchtigungen, ungenügendes Einkommen, soziale Problematik, Betreuung und Kooperation ab. Das MIKA verwendet die Informationen aus den Fallproblematiken einerseits dafür, Fälle, in denen keine ausländerrechtliche Massnahme angezeigt ist, automatisch auszuschliessen (zum Beispiel bei unverschuldetem Sozialhilfebezug von Working Poor oder aufgrund von Krankheit). Auf der anderen Seite dienen die Fallproblematiken dazu, im Rahmen der manuellen Prüfung eine erste Einschätzung betreffend die Gründe für die Sozialhilfeabhängigkeit und der Prognose über den weiteren Bezug machen zu können. Eine effiziente Triage durch das MIKA ist ohne die Einschätzung der Gemeinden in Form von Fallproblematiken somit nur sehr beschränkt möglich. Die Vorteile der digitalisierten Lösung werden wie in den Vorjahren weiterhin nur ungenügend genutzt.

Fazit

Im Sinne eines Fazits ist nach fünf Jahren Erfahrung festzustellen, dass die technischen Systeme weiterhin sehr gut funktionieren. Knapp über ein Drittel der Gemeinden hat keine Meldungen erstattet. Die Qualität der Meldungen ist immer noch unbefriedigend. Ich erlaube mir deshalb an dieser Stelle die Gemeinden erneut aufzufordern, die Meldungen in jedem Fall mit qualitativen Aussagen in Form von vollständig erfassten Fallproblematiken zu versehen.

Ich danke Ihnen für Ihre bisherige und künftige Mitarbeit, damit wir gemeinsam die gesetzlichen Vorgaben sowie den politischen Auftrag gut und möglichst effizient umsetzen können.

Bei allfälligen Rückfragen steht Ihnen seitens des MIKA Herr Thomas Hächler, Sektionsleiter Aufenthalt, zur Verfügung (062 835 18 41 oder mas.mika@ag.ch).

Freundliche Grüsse



Dieter Egli
Regierungsrat

Beilagen

- Statistik Meldewesen 2025
- Amtsweisung 810_2

Kopie

- Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau
- Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber
- Verband Aargauer Gemeindesozialdienste
- Kantonaler Sozialdienst, Departement Gesundheit und Soziales
- Amt für Migration und Integration, Departement Volkswirtschaft und Inneres